

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

**1991**

Der Jahrgang 1991 umfaßt die Nummern 1–32

---

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. Juni 1991

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
27. 5. 91	<b>Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)</b> . . . . .	277
27. 5. 91	<b>Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)</b> . . . . .	296
4. 6. 91	<b>Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes</b> . . . . .	299
4. 6. 91	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen . . . . .	305
3. 5. 91	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung-Krankenversicherung . . . . .	306
13. 5. 91	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium der Fächer Kunst und Musik an den Pädagogischen Hochschulen (Kunsteignungsprüfungsverordnung – KEVO) . . . . .	306

### **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)**

Vom 27. Mai 1991

Der Landtag hat am 15. Mai 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

##### Erster Abschnitt:

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 5 Rechte des Betroffenen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
- § 8 Automatisiertes Abrufverfahren

- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 10 Verzeichnis

##### Zweiter Abschnitt:

##### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 11 Erhebung
- § 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung
- § 13 Übermittlung an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 14 Übermittlung an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
- § 15 Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 16 Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

##### Dritter Abschnitt:

##### Rechte des Betroffenen

- § 17 Auskunft
- § 18 Berichtigung

In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 16 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 24 des Landesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

#### § 41

##### *Änderung des Meldegesetzes*

Das Meldegesetz vom 11. April 1983 (GBI. S. 117), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Eingliederungsgesetzes vom 29. Oktober 1990 (GBI. S. 319), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 4 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes sind anzuwenden.“

#### § 42

##### *Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend davon treten § 17 Abs. 7 am Tage nach der Verkündung und § 8 Abs. 4 Satz 4 am ersten Tage des vierundzwanzigsten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 4. Dezember 1979 (GBI. S. 534), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1982 (GBI. S. 265), und die Verordnung des Innenministeriums über die Mitteilungen zum Datenschutzregister (Datenschutzregisterverordnung – DSRegVO) vom 30. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 10) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Mai 1991

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLENER	SCHÄFER	DR. VETTER
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

## **Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)**

Vom 27. Mai 1991

Der Landtag hat am 16. Mai 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Dem am 15. März 1990 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel II Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Mai 1991

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLENER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	BAUMHAUER
	WABRO	GOLL

Anlage

## **Erster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland und  
 das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

## Staatsvertrag

### Artikel I

#### Änderungen

Der Staatsvertrag über die Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10 a bis 10 f eingefügt:

#### „Artikel 10 a

##### Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Artikel 10 a Abs. 2 bis Artikel 10 f ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

#### Artikel 10 b

##### Art und Dauer der Kurzberichterstattung

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig

ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

#### Artikel 10 c

##### Grenzen der Ausübung

Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

#### Artikel 10 d

##### Eintrittsgeld,

##### Ersatz der notwendigen Aufwendungen, Anmelde- und Rückmeldefristen

(1) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(2) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

## Artikel 10 e

## Begrenzte Kapazitäten, Vorrangregelungen

(1) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(2) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendung zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(3) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

## Artikel 10 f

## Vernichtungsgebot

Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.“

## Artikel II

## Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Baden-Württemberg:  
Späth

Bonn, den 15. März 1990

Für den Freistaat Bayern:  
Streibl

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Berlin:  
Momper

Bonn, den 15. März 1990

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Wedemeier

Bonn, den 15. März 1990

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Münch

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Hessen:  
Wallmann

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Niedersachsen:  
Albrecht

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Rau

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Wagner

Bonn, den 15. März 1990

Für das Saarland:  
Kasper

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Tidick